

# Satzung des Förderkreises der Grundschule Kirchweyhe e. V.



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderkreis der Grundschule Kirchweyhe e. V. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Weyhe. Er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden und gemeinnützig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sitz des Vereins: Grundschule Kirchweyhe, Auf dem Geestfelde 87, 28844 Weyhe. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode eingetragen.

## § 2 Der Zweck des Vereins ist:

- 1.) Der Grundschule Kirchweyhe bei der Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben behilflich zu sein.
- 2.) Die kulturellen und pädagogischen Bestrebungen der Schule zu fördern.
- 3.) Die Zusammenarbeit zwischen Lehrern und Eltern zu pflegen.
- 4.) Ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" (§ 53 der Abgabenordnung) zu verfolgen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt keine politischen und konfessionellen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die die Arbeit der Schule fördern und ihrer Verbundenheit mit der Grundschule Kirchweyhe Ausdruck geben will. Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01.09. eines jeden Jahres zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gilt als aufgelöst,

- 1.) wenn der Austritt schriftlich mitgeteilt ist, und zwar bis spätestens sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres oder bis spätestens sechs Wochen zum 30.06. eines jeden Jahres.
- 2.) wenn der Vorstand den Ausschluss wegen vereinschädigendem Verhalten beschlossen hat.
- 3.) durch Tod des Mitgliedes.

Gegen den Beschluss gem § 4 Ziff. 2 kann vor der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden:

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) der Vorstand
- 2.) die Mitgliederversammlung.

## § 6 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern:

- 1.) Vorsitzende/r
- 2.) stellvertretende/r Vorsitzende/r
- 3.) Schriftführer/in
- 4.) Kassenwart/in
- 5.) Beisitzer/in
- 6.) Abgeordnete/r aus der Lehrerschaft.

Gesetzliche Vertreter/in des Vereins sind der/die Vorsitzende und Stellvertreter/in. Jeder von ihnen ist allein handlungsbevollmächtigt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen und kann wieder gewählt werden. Im Interesse einer kontinuierlichen Entwicklung des Vereins soll die Amtszeit des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers, sowie des Abgeordneten aus der Lehrerschaft nicht mit der Amtszeit der drei anderen zu wählenden Posten ablaufen. Gegebenenfalls ist der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart sowie der Beisitzer zunächst für die Dauer von 12 Monaten zu wählen.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## § 7 Wahl der Rechnungsprüfer

Die Jahresmitgliederversammlung wählt aus den ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören 2 Personen als Rechnungsprüfer für jeweils 1 Jahr. Die Rechnungsprüfer dürfen nur 2 x in Folge gewählt werden. Danach ist das Amt mindestens für 1 Jahr neu zu besetzen. Die Prüfer haben den Umfang der Prüfung und das Prüfungsergebnis der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

## § 8 Mitgliederversammlung

Jährlich findet zwischen dem 1. Januar und dem 31. März eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zu ihren Aufgaben gehört:

- 1.) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- 2.) Entlastung des Vorstandes
- 3.) Wahl der Vorstandsmitglieder nach Ablauf der Amtszeit
- 4.) Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen
- 5.) Aussprache der Mitglieder und Entgegennahme von Anfragen aus der Mitgliederversammlung
- 6.) Evtl. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine Mitgliederversammlung wünschen und dies schriftlich begründet wurde. Zu jeder Mitgliederversammlung ist zehn Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig und entscheiden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von dem/der Schriftführer/in oder von einem/einer von der Versammlung gewählten Protokollführer/in ein Protokoll anzufertigen, das von ihm/ihr zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## § 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Förderkreises kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter ausdrücklichem Hinweis auf die Auflösung schriftlich einzuladen ist. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben werden. Zur Beschlussfassung über einen derartigen Antrag ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Vereins erforderlich. Ist dies nicht der Fall, ist nach nochmaliger Einladung eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ausreichend.

Bei Auflösung des Förderkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Schulträger (Gemeinde Weyhe) mit der ausdrücklichen Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Grundschule Kirchweyhe zu verwenden.

## § 10 Allgemeines

Im Übrigen gilt das allgemeine Vereinsrecht.

Weyhe, den 20.01.09